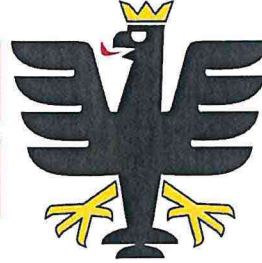


Einwohner-
gemeinde

Frutigen



Verordnung zum Feuerwehrreglement

vom

01. Dezember 2022

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter. Die Begriffe Ehe, Ehepartner usw. gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

Der Gemeinde Frutigen erlässt gestützt auf Artikel 22 des Feuerwehrreglements vom 01.12.2022 folgende Verordnung für die Feuerwehr Frutigen:

I Entschädigungsordnung

Steuerrechtliche Vorgaben

Steuerbefreiter Sold für Kernaufgaben:

- Übungen, Pikettdienste
- Kurse, Inspektionen
- Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allg. Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen.

Steuerbare Entschädigungen:

- Pauschalzulagen für Kader
- Funktionszulagen
- Entschädigungen für administrative Arbeiten
- Entschädigungen für freiwillige Dienstleistungen der Feuerwehr (unter anderem Verkehrsdienste für Anlässe, Ferienpass usw.).

Gemäss Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes ist der Sold bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten jährlichen Betrag für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr steuerfrei.

Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

1 Jahrespauschalen

1.1 Die folgenden Funktionsträger erhalten eine Jahres-Pauschalentschädigung:

Funktion	Fixum in CHF	Spesen in CHF	Total in CHF
Kommandant	4'500.00	1'500.00	6'000.00
Kommandant Stellvertreter	2'000.00	1'000.00	3'000.00
Chef Pikett A und B	900.00	300.00	1'200.00
Chef Löschzug Kandergrund	1'400.00	600.00	2'000.00
Chef Löschzug Frutigen	1'400.00	600.00	2'000.00
Chef Löschzug Innere Bezirke	1'400.00	600.00	2'000.00
Offizier	700.00	300.00	1'000.00
Dienstchef Fahrer, Dienstchef PbU, Dienstchef Arbeitssicherheit, Dienstchef Elementarereignisse, Dienstchef Verkehr, Dienstchef Ausbildung	350.00	150.00	500.00

- 1.2 Mit den Jahrespauschalen für das Kader werden abgegolten:
- Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe im Dienste der Bevölkerung sowie Einschränkungen in der Freizeit;
 - Vor und Nachbereitung von Übungen gemäss Jahresprogramm;
 - Sitzungen und Besprechungen mit der Gemeinde Frutigen (Besprechungen ÖSH);
 - Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
 - Bereitstellen und Verfassen von Entscheidungsgrundlagen;
 - Repräsentationsaufgaben;
 - Telefonkosten.

- 1.3 Zusätzlich zu den Pauschalen werden die Entschädigungen gemäss Ziffer 2 – 6 ausbezahlt.

2 Übungssold

- 2.1 Der Übungsdienst richtet sich nach den Weisungen der GVB. Übungen werden mit CHF 20.00 pro Stunde entschädigt.
- 2.2 Jeder Fahrer der Kategorie C1 absolviert pro 4 Monate mind. 1 Probefahrt à 1,5 Stunden. Es werden aber maximal 2 Probefahrten pro 4 Monate entschädigt.
- 2.3 Der Kommandant kann für spezielle Arbeiten (Projekte, Unterhaltsarbeiten usw.) eine Entschädigung (Ansatz der Gemeinde) bewilligen. Der ausgewiesene Stundenaufwand ist vom Kommandanten visieren zu lassen.

3 Ernstfallsold

- 3.1 Ernstfalleinsätze (inkl. Retablieren) werden mit CHF 20.00 pro Stunde entschädigt.
- 3.2 Der Kommandant kann für spezielle Einsätze während der Arbeitszeit (Sonderstützpunkt Personenrettung, Sonderstützpunkt Bahn, Ölwehr, First Responder, Verkehrsdienst usw.), die dem Verursacher verrechnet werden können, eine Entschädigung von CHF 25.00 pro Stunde bewilligen. Der ausgewiesene Stundenaufwand ist vom Kommandanten visieren zu lassen
- 3.3 In jedem Fall wird minimal eine Einsatzzeit von 1,5 Stunden angerechnet. Bei länger dauernden Einsätzen werden die Einsatzzeiten auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- 3.4 Es wird davon ausgegangen, dass jeder Angehörige der Feuerwehr mit seinem Arbeitgeber die Abwesenheit für Ernstfalleinsätze während der Arbeitszeit geregelt hat.

4 Verpflegung

Bei Einsätzen haben die Angehörigen der Feuerwehr Anrecht auf eine Zwischenverpflegung, bei längeren Einsätzen auf eine warme Mahlzeit.

Die Anordnungen trifft die Einsatzleitung.

5 Pikettdienste

5.1 Für den Pikettdienst am Wochenende (Samstag, 19.00 Uhr bis Sonntag, 20.00 Uhr) wird eine Pauschalentschädigung von CHF 75.00 ausgerichtet. In dieser Entschädigung ist die obligatorische Übungsfahrt eingerechnet.

5.2 Der Wochenpikettdienst des Pikettoffiziers von Montag bis Freitag wird mit CHF 150.00 entschädigt. Der Wochenendpikettdienst des Pikettoffiziers von Samstag und Sonntag wird mit CHF 100.00 entschädigt.

6 Kursentschädigung

6.1 Die Gemeinde bezahlt folgende Kursentschädigungen:

- Tagesentschädigung Basiskurs (5 Tage) CHF 150.00
- Tagesentschädigung Kurse CHF 300.00
- Halbtageskurse CHF 150.00

6.2 Der Kursteilnehmer teilt der Administration Feuerwehr rechtzeitig mit, ob das Taggeld dem Kursbesucher oder dem Arbeitgeber ausbezahlt ist.

6.3 Dem Kursbesucher werden die Reisekosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet, oder ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt. Der Kommandant kann in Ausnahmefällen für die Benützung von Privatfahrzeugen eine Entschädigung bewilligen.

6.4 Als Spesen gelten die Auslagen der Teilnehmer für Druckschriften. Diese werden von der Gemeinde übernommen.

7 Sitzungsgelder

7.1 Sitzungen und Besprechungen werden mit CHF 25.00 pro Stunde entschädigt.

II Gebührentarif für Dienstleistungen der Feuerwehr

1 Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistung bei Feuer- und Elementarschäden

1.1 Personal

- Anzahl AdF à CHF 60.00/Stunde x Einsatzzeit

1.2	Fahrzeuge, Geräte und Material	
	• Tanklöschfahrzeug	CHF 300.00 pro Einsatz
	• Atemschutzfahrzeug / Modulfahrzeug	CHF 170.00 pro Einsatz
	• Vorausrüstungsfahrzeug	CHF 120.00 pro Einsatz
	• Einsatzleiterfahrzeug	CHF 80.00 pro Einsatz
	• Logistikfahrzeug	CHF 80.00 pro Einsatz
	• Motorspritze	CHF 80.00 pro Einsatz
	• Wärmebildkamera	CHF 50.00 pro Einsatz
	• Triopan	CHF 30.00 pro Einsatz
	• Blinklampe / Powerflare	CHF 5.00 pro Einsatz
	• Stablampe	CHF 5.00 pro Einsatz
	• Molankegel	CHF 5.00 pro Einsatz
	• Beschwerung zu Molankegel	CHF 2.00 pro Einsatz
	• Umleitungspfeil inkl. Halterung	CHF 5.00 pro Einsatz
	• Warnweste	CHF 2.00 pro Einsatz

Alle Preise verstehen sich pro Stück und Einsatz. Bei defektem Material wird zusätzlich die Reparatur oder, bei einem Totalschaden, der Neupreis in Rechnung gestellt. Bei einem Verlust vom Material wird zusätzlich der Neupreis in Rechnung gestellt.

1.3	Verbrauchsmaterial	
	• Oelbinder	Verrechnung zum Einkaufspreis + 25%
	• Übriges Verbrauchsmaterial nach Aufwand	

1.4 Verteilung der Kosten
Die hilfeleistende Feuerwehr (nachbarliche Hilfeleistung bei Feuer- und Elementarschäden) kann 50 Prozent ihrer Kosten bei der geschädigten Gemeinde und 50 Prozent bei der GVB beantragen.

2 Einsatzkosten für Sonderstützpunkteinsätze

2.1 Personal

- Gemäss Vorgaben GVB oder Vertrag mit Partnerorganisationen

2.2 Fahrzeuge, Geräte und Material
gemäss 1.2

3 Übrige Einsatzkosten

- 3.1 Die Kosten für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen, werden in Rechnung gestellt. Einsatzkosten von schuldhaft herbeigeführten Ereignissen können gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern weiterverrechnet werden.
- 3.2 Ansatz pro Mann und Stunde inkl. Gemeinkostenzuschläge CHF 40.00
(doppelter Ansatz Sold)
- 3.3 Fahrzeuge, Geräte und Material
gemäss Ziffer 1.2
- 3.4 Brandmeldeanlagen
- Schlüsseldepot nach Aufwand
 - Echter Alarm keine Verrechnung
- Ein- und ausschalten von Gruppen / Brandmeldern der Brandmeldeanlage im Schulzentrum Widi: Pro Anlass wird die 1. Schaltung (ein / aus) mit CHF 50.00, die 2. Schaltung mit CHF 30.00, jede weitere Schaltung mit CHF 20.00 dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- Gruppen / Brandmelder der Brandmeldeanlage dürfen nur so lange wie nötig und nur bei Anwesenheit einer verantwortlichen Person vom Veranstalter ausgeschaltet sein.
- 3.5 Personenbergungen keine Verrechnung
- 3.6 Hilfeleistungen im Auftrag des Rettungsdienstes nach Aufwand
- 3.7 Ölwehreinsätze nach Aufwand
- 3.8 Hilfeleistung bei Kleintieren CHF 200.00 für die
ersten 2 Std., anschl.
nach Aufwand
- 3.9 Entfernen von Insekten (1 Mann, 1 Fahrzeug) CHF 100.00
weitere Mittel pro Stunde CHF 50.00
- 3.10 Verkehrsdienst bei Anlässen nach Aufwand
- 3.11 Wachtdienst bei Anlässen nach Aufwand
- 3.12 Wasserschäden (ausgenommen Elementarschäden) nach Aufwand
- 3.13 Leiternstellungen nach Aufwand
- ### **4 Dienstleistungen**
- 4.1 weitergehende Dienstleistungen nach Aufwand

Das Büro ÖSH kann auf Antrag des Kommandanten auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf den 01.12.2022 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Beschlüsse des Gemeinderates Frutigen aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Verordnung zum Feuerwehrreglement an seiner Sitzung vom 16.03.2023 genehmigt und per 01.12.2022 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 wird die Inkraftsetzung im amtlichen Anzeiger von Frutigen publiziert.

Frutigen, 16.03.2023

Gemeinderat Frutigen

Der Präsident:

Der Geschäftsleiter:



Hans Schmid



Peter Grossen